

DAIMLER

Geschäftsordnung für den Vorstand

Veröffentlicht: April 2008

DAIMLER

Geschäftsordnung

des

Vorstands

(convenience translation)

Veröffentlicht: April 2008

(Übersetzung des rechtlich bindenden, englischen Originaltextes)

I. Verantwortlichkeiten des Vorstands

1. Dem Vorstand der Daimler AG obliegt die Steuerung, Koordination und Kontrolle der Geschäfte im Rahmen der von ihm für die Daimler AG festgelegten Ziele.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, etwaiger Aufsichtsratsbeschlüsse und dieser Geschäftsordnung.
3. Die Geschäfte werden durch den Vorstand gemeinschaftlich geführt (Kollegialprinzip).

II. Vorsitz

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Vorstandsressorts (Geschäftsfelder und Funktionalressorts). Der Aufsichtsrat ernennt einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstands.
2. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die das gesamte Unternehmen betreffen.
3. Der Vorstandsvorsitzende legt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Strategie der Daimler AG sowie die Grundsätze der Unternehmenspolitik fest. Diese Festlegungen sind für die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung bindend.
4. Der Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für die Steuerung der Vorstandsarbeit und hat bei Abstimmungen das Recht zum Stichentscheid.

III. Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsverteilung und die Zuweisung von Verantwortungsbereichen an einzelne Vorstandsmitglieder. Dabei handelt es sich um grundsätzliche Fragen im Sinne von Abschnitt III Ziffer 8.
2. Im Vorstand der Daimler AG sind die vom Vorstand festgelegten Vorstandsressorts vertreten.
3. Unbenommen der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands (siehe Abschnitt I) führt jedes Vorstandsmitglied sein Vorstandsressort im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung.
4. Die Vorstandsmitglieder koordinieren die Beziehungen zwischen den zugeordneten Geschäfts- bzw. Organisationseinheiten und den Vorstandsressorts und vertreten die Belange der Ressorts nach außen.
5. Das Verhältnis der Vorstandsressorts zueinander wird bestimmt von dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie der gegenseitigen Offenheit und Transparenz.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche wird durch den Vorsitzenden gesteuert. Jedes Vorstandsmitglied hat den Vorsitzenden laufend über alle Entwicklungen und Vorgänge in seinem Verantwortungsbereich zu unterrichten, die von Bedeutung für die Gesellschaft sind. Unbenommen seiner fachlichen Verantwortung gemäß Ziffer 3 bis 5 hat sich das jeweils verantwortliche Mitglied des Vorstands über Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung rechtzeitig mit dem Vorsitzenden des Vorstands abzustimmen.
7. Alle Mitglieder des Vorstands halten die anderen Vorstandsmitglieder bezüglich aller Entwicklungen und Vorgänge, die in deren Verantwortungsbereich fallen, auf dem Laufenden und stimmen die Behandlung mit diesen ab.

8. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung oder Angelegenheiten, die die Verantwortungsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, werden im Vorstand behandelt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung zu setzen.

9. Soweit der Vorsitzende des Vorstands und/oder das für das Ressort Finanzen und Controlling verantwortliche Mitglied des Vorstands aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften (einschließlich Börsenordnungen) verpflichtet sind, den Jahresabschluss, vergleichbare Berichte oder Erklärungen diesbezüglich zu unterzeichnen, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands aufgrund ihrer Gesamtverantwortung gemäß vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands verpflichtet, solche Berichte im Innenverhältnis gegenzuzeichnen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn über die wesentlichen Berichtsinhalte bereits beschlossen wurde.

10. Mindestens einmal jährlich hält der Vorstand strategische Sitzungen ab, in der die Strategien und die langfristige Planung der Geschäftsfelder sowie die Strategien der Funktionalressorts diskutiert werden. Einmal jährlich hält der Vorstand operative Planungssitzungen ab, um die operativen Ziele der Geschäftsfelder sowie die Planung der Funktionalressorts festzulegen. Zweimal jährlich diskutiert der Vorstand alle laufenden Produktprojekte (Project Reviews), um deren wirtschaftliche Entwicklung seit der Genehmigung durch den Vorstand zu verfolgen. Über Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand in seinen regelmäßigen Sitzungen. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis für konkret festgelegte Angelegenheiten auf ein einzelnes oder mehrere Mitglieder des Vorstands übertragen. Die Verantwortung des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

IV. Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten

1. Die Vorstandsmitglieder verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine privaten Interessen, die den Unternehmensinteressen zuwiderlaufen.
2. Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich jegliches persönliche Interesse an Geschäften der Daimler AG und ihren Konzernunternehmen und andere Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für den Daimler-Konzern entstehen, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offen zu legen. Die Vorstandsmitglieder haben weiterhin die anderen Vorstandsmitglieder über jegliche Interessenkonflikte zu informieren.
3. Die Bedingungen für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und Gesellschaften des Daimler-Konzerns müssen den branchenüblichen Bedingungen entsprechen.
4. Der Abschluss wesentlicher Geschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Daimler AG oder ihren Konzernunternehmen erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Die Vorstandsmitglieder sollten Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate und/oder sonstige administrative oder ehrenamtliche Funktionen außerhalb des Unternehmens nur in begrenztem Umfang übernehmen. Die genannten Tätigkeiten sollen in der Regel dem Unternehmensinteresse dienen und dürfen insbesondere die Vorstandstätigkeit nicht beeinträchtigen. Die Annahme von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidialausschusses. Einmal jährlich wird dem Gesamtaufsichtsrat eine Liste sämtlicher Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder zur Genehmigung vorgelegt. Im Falle der Verweigerung der Genehmigung ist das betreffende Amt zum nächst möglichen Termin zu beenden.
6. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften, außerhalb des Konzerns übernehmen.

V. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt in der Regel alle 14 Tage zu einer Sitzung zusammen; der Sitzungsort wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Dieser teilt den Vorstandsmitgliedern die Punkte der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung mit. Der Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Gästen.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; ein Entwurf der Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern zur Zustimmung zugeleitet; der Vorsitzende und der Hauptsekretär unterzeichnen die endgültige, genehmigte Niederschrift und übermitteln sie an alle Vorstandsmitglieder. Alle Briefe oder Rundschreiben, durch die Entscheidungen des Vorstands umgesetzt werden, haben ausschließlich die Unterschrift des Vorsitzenden zu tragen. Ungeachtet dessen können die Vorstandsmitglieder ihre Mitarbeiter über diese Entscheidungen informieren.
4. In Eilfällen kann der Vorsitzende einen Beschluss des Vorstands auch im Wege einer schriftlichen, per Telefax oder per E-Mail durchgeführten Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Das Verfahren sowie die Feststellung des Beschlusses sind vom Hauptsekretär zu dokumentieren.
5. Die Beschlussanträge an den Vorstand sind durch schriftliche Dokumente zu unterlegen und müssen den konkreten Beschlussantrag sowie die zugrunde liegenden Abwägungen enthalten.
Beschlussvorlagen können nur durch Vorstandsmitglieder eingebracht werden. Die Vorlagen für die Sitzungen des Vorstands sind den übrigen Vorstandsmitgliedern soweit möglich gleichzeitig und in der Regel fünf Werktage vor der Sitzung zuzuleiten, damit eine ausreichende Vorbereitung auf die Beschlussfassung möglich ist. Alle Mitglieder erhalten die gleichen Beschlussvorlagen.

Das oder die vorlegenden Vorstandsmitglied(er) sorgen dafür, dass zur Sicherstellung einer den konzernstrategischen und finanziellen Zielen entsprechenden Entscheidungsfindung die jeweils zuständigen Fachbereiche umfänglich bei der Vorbereitung der Entscheidung und der Ausarbeitung der Vorlagen beteiligt werden. Soweit diese den Beschlussantrag nicht oder nicht in vollem Umfang mittragen, ist darauf in der Vorlage hinzuweisen. Bei Investitionsprojekten ist das für das Ressort Finanzen und Controlling verantwortliche Vorstandsmitglied rechtzeitig vor dem Versand der Vorlagen an den Vorstand einzubinden.

Beschlüsse zu Vorgängen, die Konzernunternehmen betreffen, können vorbehaltlich einer späteren Durchführung notwendiger gesellschaftsrechtlicher Erfordernisse getroffen werden.

6. Der Vorstand entscheidet soweit gesetzlich zulässig mit einfacher Mehrheit der ihm angehörig Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden das Recht zum Stichentscheid nach Maßgabe von Abschnitt II Ziffer 2 zu. Unbenommen der Möglichkeit, Entscheidungen mit Mehrheit oder gegebenenfalls gemäß Abschnitt II Ziffer 2 mit Stichentscheid zu treffen, hat der Vorsitzende insbesondere in grundsätzlichen und wesentlichen Fragen alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer einstimmigen Entscheidung auszuschöpfen.
7. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorsitzenden des Vorstands über eine Abwesenheit von mehr als einer Woche vom Dienort.

VI. Offizielle Vorstandssprache

Die offizielle Sprache des Vorstands ist Englisch.

VII. Verhältnis zum Aufsichtsrat

1. Der Vorstandsvorsitzende nimmt den laufenden Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat wahr.
2. Unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates und der in § 90 AktG festgelegten Berichtspflichten unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat über alle geschäftlichen Angelegenheiten, denen aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen und/oder ihrer Bedeutung für die allgemeine Unternehmenspolitik besondere Bedeutung zukommt.
3. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat alljährlich eine alle wesentlichen Tätigkeitsgebiete des Konzerns - einschließlich der Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland - zusammenfassende Operative Planung vor, wobei auf mögliche, sich erst nach Ablauf des Planungszeitraums ergebende Folgewirkungen hinzuweisen ist. Der Aufsichtsrat ist über Abweichungen von der Planung unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende teilt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit, welche Angelegenheiten dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollen.

VIII. Geschäftsfelder und Konzernunternehmen

Geschäftsordnungen und Satzungen, die die Leitung der Geschäftsfelder, der Organisationseinheiten, der Funktionalressorts oder von Konzernunternehmen regeln, sollen soweit möglich den Abschnitten I bis V dieser Geschäftsordnung entsprechen.

